

# Dokumentation Concilium

Unter der Verantwortung des Generalsekretariats

Petrus Huizing

## Grundprobleme der kirchlichen Eheordnung

Das Konzil hat stets in der Öffentlichkeit gestanden. Das Interesse an ihm, für seinen Verlauf und seine Wirkung, war groß. Inzwischen hat man mit der Revision des kirchlichen Rechts begonnen. Von ihr wird in hohem Maße die Wirkung des Konzils auf das kirchliche Leben abhängen. Auch für diese Arbeit ist es überaus wichtig, daß sie der öffentlichen Meinung der Weltkirche und der Welt konfrontiert wird. Die folgende Dokumentation ist ein Beitrag zur Diskussion über die Revision der kirchlichen Eheordnung. Sie bringt aus ihr einige grundlegende Probleme zur Sprache. Ihre fachlich-juristische Ausarbeitung ist Aufgabe der Kanonisten. Die Probleme selbst verlangen eine mehrseitige Beleuchtung.

### *1. Inhalt der Ehezustimmung*

Die Pastorkonstitution über Kirche und Welt erklärt: «Die innige eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft, durch den Schöpfer eingesetzt und durch seine Gebote geordnet, kommt durch den Ehekonsens zustande, d.h. durch eine unwiderfliche persönliche Zustimmung.» Diese Zustimmung ist «der menschliche Akt, in dem sich die Ehepartner einander übergeben und einander annehmen» (Nr. 48). Es erhebt sich die Frage, ob das Konzil damit eine neue Auffassung vom Wesensinhalt der Ehe – und also auch von der Ehezustimmung – gibt, demnach eine von der alten abweichende Auffassung, wie sie in Canon 1081, § 2 festgelegt ist: «Die Ehezustimmung ist der freie Akt, durch den Mann und Frau einander das Recht

auf leibliche Einung geben und bejahen, für immer und ausschließlich: das Recht, das von Natur aus auf Fortpflanzung ausgerichtet ist.» Wird in der neuen Auffassung die Lebens- und Liebesgemeinschaft in den Mittelpunkt gestellt, nicht mehr (wie in der alten Auffassung) die rechtliche Gemeinschaft, fixiert durch den Anspruch auf eheliche Vereinigung? Die Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die ganze Eheordnung. Ob Mann und Frau von der kirchlichen Gemeinschaft als Verheiratete anerkannt werden, hängt vor allem davon ab, wie diese Gemeinschaft über den Wesensinhalt der Ehe und also auch über die Ehezustimmung denkt.

Der Verfasser dieses Beitrags ist der Ansicht, daß der so oft zitierte Gegensatz von Liebesgemeinschaft und Rechtsgemeinschaft ein Mißverständnis sei – ganz sicher hier. Ehe ist dadurch definiert, daß sich Mann und Frau, die gerade in ihrer geschlechtlichen Verschiedenheit aufeinander ausgerichtet sind, für das Leben und ausschließlich verbinden; und damit geben sie sich gegenseitig auch die mögliche Fruchtbarkeit ihrer leiblichen Einung oder Anspruch auf eine mögliche Vater- und Mutterschaft. Daß sich die Liebe in dieser restlosen Hingabe ausdrückt, kann nicht besser wiedergegeben werden als durch Ausdrücke, die der Ordnung der Gerechtigkeit entnommen sind. Schon Paulus tat dies auf äußerst konkrete Weise: Der Leib des Mannes gehört nicht mehr wirklich ihm selber, sondern der Frau; und der Leib der Frau gehört nicht mehr wirklich ihr, sondern dem Mann. Das Band der Gerechtigkeit steht nicht dem

Liebesband gegenüber, es bezeichnet vielmehr dessen Kraft. Recht ist die Liebe, die sich selber die Norm und die Auflage der Unwiderruflichkeit gibt; die sich selber die Möglichkeit nimmt zurückzunehmen, was von ihr verschenkt wurde. Gerade darin weist die Ehe auf das Band zwischen Christus und seiner Kirche hin, das in seiner Menschwerdung unwiderrufliches Recht geworden ist.

## 2. Vollwertigkeit der Ehezustimmung

Die Konzilskonstitution betont noch einmal die «unwiderrufliche persönliche Zustimmung» als einzige Ursache für das Zustandekommen einer Ehe. Sie muß sich also auf den vollen Inhalt der Ehe beziehen. Sie ist nicht deshalb unwiderruflich und meint den Ehepartner nicht deshalb ausschließlich, weil ihr von außen her ein Gesetz auferlegt wurde; die zwei selber sind es, die es so wollen. Wenn nicht, so stehen sie (noch) nicht vor einer wirklichen Ehe und werden dadurch also auch (noch) nicht gebunden. Diese logisch unausweichliche Konsequenz stellt eine Reihe von Fragen an die kanonistische Wissenschaft und Rechtsprechung.

a) Ist es richtig – auf Grund der Canones 1068, § 2 und 1092,2 –, lediglich die positive Ausschließung eines Wesenselements der Ehe als Nichtigkeitursache anzunehmen? Verhindert nicht ebenso das einfache Fehlen eines Wesenselements in der Zustimmung das Zustandekommen einer Ehe? Und kann nicht auch dieses einfache Fehlen mit moralischer Sicherheit feststehen? Kann z. B. eine Teenager-Ehe, die nach ein paar Monaten wieder auseinanderbricht, billigerweise als eine fürs Leben gewollte Verbindung angesehen werden? Selbst wenn die beiden selber von einer «Verbindung fürs Leben» geträumt hätten?

b) Canon 1082 bestimmt für den Abschluß einer Ehe als notwendiges Mindestwissen die Kenntnis, daß Ehe die bleibende Verbindung zwischen Mann und Frau ist, von Natur aus auf die Begründung einer Familie gerichtet. Kann man diese Kenntnis immer genügend voraussetzen, ohne zu erforschen, ob die Zustimmung «virtuell» auf die volle Wirklichkeit der Ehe gerichtet war? Sicherlich kann das so sein. Der konkrete Akt der Zustimmung kann und wird sogar für gewöhnlich von Natur aus mehr umfassen als die bewußte Einsicht; aber ist das notwendig so? Zum Beispiel wird ein Mädchen, das wenigstens eine Mindestaufklärung über Sexualität erhielt, sich als junge Frau normaler-

weise ihrem Mann so hingeben, daß sie die ganze Realität dieser Hingabe spontan, und zwar als von ihr gewollt bejaht. Wenn aber in einem anomalen Fall nicht die ganze Realität bejaht wird, kann man dann behaupten, diese sei trotzdem «implizit» oder «virtuell» mit gemeint gewesen?

c) Nach Canon 1083 und 1084 macht ein einzelner Irrtum bezüglich der wesentlichen Eigenschaften der Ehe oder der Eigenschaften des Partners die Zustimmung nicht nichtig. Nach der gängigen Lehre und Rechtsprechung bedeutet dies, daß lediglich ein positiver Vorbehalt gegen ein Wesenselement der Ehe oder die ausdrückliche Annahme einer allerdings nicht bestehenden Eigenschaft des Partners als Bedingung für die eheliche Zustimmung diese nichtig macht. Ist das richtig? Gesetz den Fall, ein junger Mann heirate ein Mädchen, weil es ihm weisgemacht hat, es erwarte von ihm ein Kind; nach der Eheschließung kommt aber heraus, daß das Kind von einem anderen ist, worauf der junge Mann sie sogleich verläßt. Bei der Eheschließung hat er nicht an die Möglichkeit eines Betrugs gedacht; und so hat er einfach ja gesagt, ohne die Bedingung stellen zu können: «falls ich der Vater deines Kindes bin». Kann das heißen, er habe sie bedingungslos geheiratet? Seiner Zustimmung wird qua Inhalt – «essentiell» – nichts gefehlt haben; aber die Existenz dieser Zustimmung selbst ist – «existentiell» – offensichtlich ganz und gar an die betrügerisch geschaffene Lage gebunden. Ist es aufrechtzuerhalten, daß sie trotzdem auch für die wirkliche Situation bindend sei?

Meistens – wenn auch nicht notwendig – erhebt sich diese Frage in Fällen ernststen Ehebetrugs. Von mehreren Seiten wird auf die Einführung eines positiven Vorbehalts gedrungen, der die durch einen solchen Betrug erlangte Zustimmung für nichtig erklärt. Die Frage ist berechtigt, ob das nicht ohnehin eine naturrechtliche Norm ist (die eventuell unter die Kategorie «stillschweigende Vorbehalte» einzuordnen wäre).

d) Physische Impotenz sowie von Anfang an bestehende und bleibende Unmöglichkeit zur körperlichen Einung wird in Canon 1068 als naturrechtliches Hindernis für eine Eheschließung anerkannt. Sollte nicht ebenso, und sogar in erhöhtem Maße, das moralische Unvermögen, sich für immer und ausschließlich aneinander zu binden, die Schließung einer wirklichen Ehe unmöglich machen? Die römische Rota hat dies für den Fall der sogenannten Nymphomanie bejaht, einer psychischen Abweichung, die eine Frau so stark zur

Promiskuität zwingt, daß ihr dafür die moralische Verantwortung nicht zugeschrieben werden kann. Es ist ihr also nicht möglich, sich an einen einzigen Mann zu binden, auch nicht, wenn sie es wollte. Selbstverständlich muß dieselbe Norm auch für den Mann gelten. Aber ein strenges Durchdenken dieses Grundsatzes in all seinen Konsequenzen muß zu einer weiteren Anwendung führen. Ist z. B. die tragische Entdeckung, daß ein Mann, dem eine Frau ihr Jawort gegeben hat, ein sadistischer Psychopath ist, lediglich die Feststellung eines «einzigsten Irrtums bezüglich einer Eigenschaft», oder ist es nicht vielmehr die Feststellung seines Unvermögens, eine wirkliche Ehe zu schließen? Wenn nahezu von Anfang an offenbar ist, daß eine Verbindung auf einem totalen Irrtum beruht und objektiv festgestellt werden kann, daß eine bleibende Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen den beiden Menschen eine klare moralische Unmöglichkeit darstellt, ist es dann nicht auch klar, daß sie etwas zustande haben bringen wollen, was sie miteinander unmöglich zustande bringen konnten, nämlich eine wirkliche Ehe?

e) Canon 1087 bestimmt, daß eine Ehezustimmung nichtig ist, die gegeben wurde aus Angst vor ernster Bedrohung oder widerrechtlichem Zwang, die durch einen Dritten ausgeübt werden. Kann der für eine bindende Ehezustimmung geforderte hohe Grad menschlicher Freiheit nicht auch durch inneren, psychischen Zwang angetastet werden? Gesetzt den Fall, ein Mädchen stehe zu Hause unter einer bedrückenden Tyrannei elterlicher Gewalt. Es kann sein, daß sie sich vormacht, einen jungen Mann zu lieben, so daß sie ihn heiratet, während sie in Wirklichkeit nur durch das Verlangen getrieben wurde, dem Druck ihrer Eltern zu entkommen. War ihre Zustimmung ein persönlicher, freier Akt? Man kann schwerlich eine persönliche Hingabe nennen, was in Wirklichkeit nur Flucht aus einer unerträglichen Lage war. —

Bei all diesen Fragen geht es nicht um Einführung neuer Prinzipien in die kanonische Eheordnung; es geht um die konsequente Anwendung einer Wahrheit, die durchaus traditionell ist, daß nämlich der persönliche Akt der Ehezustimmung das einzige Fundament ist, auf dem Ehe gebaut werden kann. Man kann dagegen einwenden (und das wurde bereits getan), damit würden die Möglichkeiten zu Nichtigerklärungen bedeutend erweitert, was dann die gesellschaftliche Stabilität der Ehe noch weiter unterminieren müsse. Trotzdem wird sich auch in der Kirchenordnung und beson-

ders in der Eheordnung die Entwicklung durchsetzen müssen, die (nach dem Tode Pius' XII.) in «*Pacem in terris*» und mehreren Konzilstexten stets stärker als rechtmäßig befunden wurde. In früheren Zeiten konnte der väterliche oder (will man es weniger freundlich sagen) patriarchale, familiäre, gesellschaftliche und obrigkeitliche Zwang auf vielen Gebieten die persönliche Freiheit ergänzen. Das wird jetzt anders. Die zentrale Aufgabe für jede gesellschaftliche Ordnung wird stets mehr die Wahrung der individuellen persönlichen Würde und Freiheit des Menschen. Es ist heute nicht mehr annehmbar, daß zugunsten der gesellschaftlichen Stabilität der Ehe Menschen eine Eheverbindung auferlegt wird, die sie selber nicht hatten zustande bringen wollen oder nicht zustande bringen konnten. Die Kirchenordnung muß jetzt eines jeden Menschen persönliche Lage so nehmen, wie sie wirklich ist. Die Stabilität der christlichen Ehe wird heute von der persönlichen Überzeugung der Christen getragen werden müssen. Die Kirche kann sie dabei durch ihre Verkündigung und ihre pastorale Sorge stützen, aber nicht mehr durch juristische Präsumtionen nicht existenter Gültigkeiten.

### 3. Die Vorwegnahme von Gültigkeit

Dies führt uns von selber zum Grundsatz des Canon 1014, daß nämlich die Ehe den *favor*, d. h. die Begünstigung des Rechts genießt, mit der Norm (als wichtigster Anwendung dieses Canons), daß im Zweifelsfalle, ob eine Ehe gültig ist oder nicht, die Gültigkeit vorausgesetzt wird, solange das Gegenteil nicht bewiesen wird. Ein klassisches Argument ist der Ausspruch Papst Innozenz' III.: «Es ist eher zu tolerieren, einige gegen Gesetze der Menschen verbunden zu lassen, als gesetzlich Verbundene gegen die Gesetze Gottes zu scheiden» (*X 2.20 c. 47: Licet ex quadam*). Die Auslegung dieses Textes ist alles andere als einfach. Schon mehrere ältere Kanonisten fanden es ebenso bedenklich, ein Verhältnis, in dem echter Ehewille fehlt, als Ehe zu behandeln, wie eine gültige Ehe für ungültig zu erklären. Als wichtigsten Beweggrund für Canon 1014 führt man an, daß bei einem Konflikt zwischen allgemeinem und privatem Interesse ersteres überwiege. Bei Zweifel über die Gültigkeit einer Ehe kann eine Scheidung im Interesse der Parteien, aber sicherlich nicht im Interesse der Kinder und der gesellschaftlichen Stabilität der Ehe sein. Aber ist es nicht ebensowohl von gesell-

schaftlichem Interesse, Menschen, die keine Ehepartner sind und es nicht (mehr) sein wollen, keine Eheverpflichtung aufzuerlegen? In Zweifelsfällen ergibt sich aber auch diese Möglichkeit.

Wie soll man aus diesem Dilemma herauskommen? Vielleicht indem man konsequent anwendet, was oben – am Ende von Punkt 2 – über die Aufwertung der persönlichen freien Entscheidung gesagt wurde? Verlangt jemand Nichtigerklärung seiner Ehe aufgrund eines rein formaljuristischen Fehlers – z. B. ungültiger Delegation des Priesters, der bei der Eheschließung assistierte –, dann ist es in jeder Hinsicht geziemend, dafür einen sicheren Beweis zu fordern. Eine Entscheidung, aus einem solch formalen Grund eine wirklich gewollte Eheverbindung zu lösen, kann moralisch nur verantwortet werden, wenn dieser Fehler sicher ist. Anders liegt der Fall bei einem echten Zweifel an der Integrität der Zustimmung. In diesem Fall kann die persönliche Entscheidung, sich gegenüber einer objektiv unsicheren Verpflichtung frei zu fühlen, moralisch verantwortet sein (selbstverständlich unter Beibehaltung der Verbindlichkeiten, die man dem anderen Partner oder den Kindern gegenüber hat). Es scheint nicht – oder wenigstens nicht mehr – Aufgabe des Rechts zu sein, diese Entwicklung von vornherein auszuschließen; eher muß das Recht sie achten, solange nicht feststeht, daß sie moralisch nicht verantwortbar ist. Wie oft kommt es doch vor, daß jemand eine zweite Verbindung, die eindeutig auf echtem Ehemillen beruht, vor der Kirche legitimieren will, während es zwar nicht sicher, wohl aber sehr zweifelhaft ist, ob seine vorhergehende Ehe eine echte Ehe war! Derart sogar, daß die Richter in verschiedenen Instanzen darüber verschieden urteilen! Auch in dieser Unsicherheit kann die Kirche den Menschen helfen, persönlich verantwortete Entscheidungen zu treffen, statt selber für sie zu entscheiden.

Schon Pius XII. warnte mehrere Male die römische Rota vor einer zu rigorosen Anwendung des Canon 1014 (Ansprachen vom 3. September 1941 und 1. Oktober 1942; noch deutlicher vor der Codex-Kommission am 26. Juni 1947). Zumindest beweist dies, daß die Anwendung Fragen aufwirft, die neu untersucht werden müssen.

#### 4. *Kompetenz von Kirche und Staat*

Zwei Menschen, die sich in einer Ehe miteinander verbinden, erheben damit notwendig gegenüber

anderen den Anspruch, ihre Verbindung anzuerkennen und zu achten. Ehe wird notwendig in der Gemeinschaft geschlossen. Für irgendeine willkürliche Verbindung kann man keine Anerkennung seitens der Gemeinschaft verlangen. Sie kann durch den Mund derjenigen, die ermächtigt sind, namens der Gemeinschaft aufzutreten, die Anerkennung für solche Verbindungen verweigern, die den rechtmäßigen Bedingungen nicht entsprechen, z. B. bei nichtöffentlicher Eheschließung oder Verstoß gegen allgemein anerkannte Normen, z. B. Ehen zwischen nächsten Blutsverwandten. Eine Ehe, die von der Rechtsgemeinschaft aus vernünftigen Gründen nicht anerkannt wird, ist keine Ehe.

Die Anerkennung durch welche Gemeinschaft ist nun entscheidend? Welche Rechtsordnung gilt hier? Canon 1016 antwortet: «Die Ehe von Getauften steht nicht allein unter dem göttlichen Gebot, sondern auch unter dem kirchlichen Gesetz, unbeschadet der Kompetenz der weltlichen Obrigkeit hinsichtlich der rein bürgerlichen Folgen.» Dieser Standpunkt ist mindestens schon einige Jahrhunderte alt: Die Kirche ist für alles zuständig, was das Eheband selbst betrifft und damit notwendig zusammenhängt, wie Legitimität der Kinder, und zwar für alle Getauften; mit Hinsicht auf die Getauften ist der Staat lediglich kompetent für Angelegenheiten wie eheliches Vermögensrecht, Erbfolge und dergleichen mehr.

Hier tut sich ein Problem auf, das sich auch auf verschiedenen anderen Gebieten ergeben hat, z. B. beim Zinsproblem und beim Problem der Religionsfreiheit. Ist die Leugnung der Geltung des staatlichen Rechts absolut geltende dogmatische Wahrheit? Oder ist sie ein Standpunkt, der unter bestimmten historischen Umständen eingenommen wird und sich also eventuell ändern kann, je nachdem diese Umstände sich ändern? Die päpstlichen Erklärungen über die ausschließliche Geltung der kirchlichen Eheordnung sind ziemlich neuen Datums. Als älteste wird für gewöhnlich die Erklärung Pius' VI. vom 28. August 1794 angeführt. Sie richtete sich gegen Auffassungen, die die Zuständigkeit der Kirche ganz leugneten oder einen Unterschied zwischen Ehevertrag und Sakrament machen wollten, oder gegen andere falsche Meinungen. Demgegenüber bekräftigte sie die Geltung des Kirchenrechtes, wie sie damals gesehen wurde. Das wichtigste spekulative Argument für die ausschließlich kirchliche Zuständigkeit ist noch stets der sakramentale Charakter der vollchristlichen Ehe zwischen zwei Getauften und der sakrale Cha-

rakter einer halbchristlichen Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften.

Thomas von Aquin sah dieses Problem anders. Er unterschied die verschiedenen Finalitäten der Ehe. Jede Finalität hat ihre eigene Gesetzlichkeit. Indem sie auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechts ausgerichtet ist, steht die Ehe unter der Gesetzlichkeit der menschlichen Natur selbst; insofern sie auf das Wohl der politischen Gesellschaft hingeordnet ist, steht sie unter dem bürgerlichen Recht; insofern sie auf das Wohl der Kirche hingeordnet ist, untersteht sie der kirchlichen Ordnung (*Summa contra Gentiles*, 4,78). Diese Schau scheint den Kern der Frage zu treffen. Die Ehe, auch die der Christen, ist nicht nur sakramental oder sakral; sie ist auch eine irdische, profane Wirklichkeit. Die Sendung und damit die Zuständigkeit der Kirche ist – an sich betrachtet – eine ausschließlich religiöse. Es ist zwar verständlich, daß die Menschen der kirchlichen Obrigkeit in früheren Jahrhunderten auch die Ordnung vieler nichtreligiöser Angelegenheiten anvertraut haben und die Kirche dieses Angebot angenommen hat. Das gehört zu ihrer menschlichen, historisch begrenzten, nicht aber zu ihrer für alle Zeiten geltenden christlichen Sendung. Heute ist die Einsicht gereift, daß auch die profanen, irdischen Werte gegenüber den religiösen ihre Selbständigkeit haben; und damit wird auch die Autonomie der staatlichen, politischen Rechtsordnung gegenüber der kirchlichen Rechtsordnung anerkannt. Wäre es da nun nicht nötig, daß sich auch die kirchliche Eheordnung auf die religiösen Aspekte beschränkt und die Regelung der irdischen, zeitlichen, profanen Aspekte den politischen Gesellschaften überläßt? In einem einzigen Punkt ist das schon geschehen, wenigstens in der Praxis: Die verschiedenen gesetzlichen Regelungen des Ebehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft, die durch Adoption entsteht, gelten gemäß kirchlichem Recht auch für Getaufte. Sollte eine gleiche Regelung nicht für alle anderen Hindernisse angezeigt sein, die keinen religiösen Bezug haben, wie Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, gefährdete öffentliche Ehrbarkeit, Hindernisse aus Gründen des Alters, Entführung? Diese Art Hindernisse sind aus gesellschaftlichen Beweggründen entstanden, nicht aus religiösen. Ist es tatsächlich notwendig, die verschiedenen bürgerlichen Gesetzgebungen in dieser Beziehung kraft kirchlichen Rechts für Katholiken eigens in Geltung zu setzen? Könnte man nicht einfach anerkennen, daß auch der Katholik in Ehe-

sachen an die rechtmäßige bürgerliche Rechtsordnung gebunden ist?

Der Katholik, der als Glied der Kirche am sakramentalen und liturgischen Gemeinschaftsleben teilnehmen will, wird von selbst unter dem Gericht der Kirche verbleiben. Sie kann und soll die biblischen und natürlichen Normen der Ehe aufrechterhalten. Sie bleibt ausschließlich zuständig für die religiös-kirchliche Dimension der Ehe, zu der z. B. gehören: kirchliche Eheschließung, Ebehindernisse, die sich aus Weihen, Gelübden, Mischehen und – wenn man das auch in Zukunft aufrechterhalten will – geistlicher Verwandtschaft ergeben. Der Staat braucht diese Kirchenordnung nicht zu sanktionieren; er soll lediglich die Freiheit dieser Ordnung anerkennen und garantieren, und er darf Katholiken ebensowenig wie anderen Gläubigen Regelungen auferlegen, die ihrem Gewissen widersprechen.

An dieser Stelle muß noch eine andere Frage gestellt werden. Die heutige Kirchenordnung, auch die Eheordnung, gilt im Prinzip auch für nichtkatholische Getaufte. Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit sind lediglich die kirchliche Form der Eheschließung und das trennende Hindernis der «Kultverschiedenheit». An alle anderen positiven kirchlichen Bestimmungen: bezüglich der Art und Weise, auf welche die Zustimmung gegeben werden soll, bezüglich Ebehindernisse, sowie die für Gültigmachung einer ungültigen Verbindung erforderliche Erneuerung der Zustimmung und dergleichen sind, nach Ansicht der katholischen Kirche, auch nichtkatholische Getaufte gebunden. Dies führt vorerst zu merkwürdigen Konsequenzen. So schließt ein Protestant gültig mit einer ungetauften Ungläubigen die Ehe, aber ungültig mit seiner getauften christgläubigen Großnichte! Mithin spielen hier theoretische und praktische Beweggründe mit, die sicherlich heute, nach dem Konzil, endgültig veraltet und überwunden sind. Eine gewisse Theologie sah den unauslöschlichen Taufcharakter als eine Art Brandmal in der Seele, durch das diese unveräußerliches Eigentum Christi und dessen Kirche wurde und also für immer unter deren Gewalt fiel. (Man nennt diese Auffassung heute auch die «juridische», in jenem sehr allgemeinen Sinn, in dem dieser Ausdruck zur Zeit in kirchlichen Kreisen oft gebraucht wird, nämlich «verkehrt».) Ein nichtkatholischer Getaufter wurde als ein Mensch angesehen, der verpflichtet war, katholisch zu werden und sich den kirchlichen Gesetzen zu unterwerfen. Wenn

ein nichtkatholischer Getaufter ungültig verheiratet ist, bleibt ihm immer die Möglichkeit offen, zur katholischen Kirche überzutreten und darin eine Ehe mit einem katholischen Partner zu schließen. Man begegnet leider auch in jüngst erschienenen Publikationen noch diesem vollkommen unhaltbaren Motiv.

Hier ist eine radikale Revision absolut notwendig. Selbstverständlich kann die Kirche auch die Ehen von nichtkatholischen Getauften nur nach biblischen und natürlichen Maßstäben beurteilen; aber eine positive kirchliche Gesetzgebung für Menschen, die diese nicht anerkennen und sogar nicht einmal kennen können, ist eine unbedingt veraltete Erscheinung.

In diesem Zusammenhang kann man sich sogar fragen, ob die Ablehnung einer kirchlichen Eheschließung für einen Katholiken immer zur Folge haben darf, daß er die Ehe nicht mehr (gültig) schließen kann. Es ist verständlich, daß man eine kirchliche Feier für unangebracht hält, wenn ein Katholik, der eine gemischte Ehe schließen will, gleichzeitig jegliche Verpflichtung zur katholischen Erziehung seiner Kinder ablehnt. Muß ihm deshalb aber auch die Möglichkeit zu einer nichtkirchlichen, jedoch gültigen Eheschließung genommen werden? Die unlängst erschienene *Instructio* (der Kardinalskongregation des Heiligen Offiziums) über die gemischten Ehen scheint diese Möglichkeit durchaus offenzulassen.

##### 5. *Ebewilligkeit und positive Kirchenordnung*

Diese letzte Frage bekommt noch mehr Gewicht, wenn man sie von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet. Einer kann sich immer auf die Nichtigkeit seiner Verbindung berufen, auch nach Jahren des Zusammenlebens mit wirklichem Ehwillen, auch wenn er als Elternteil für eine Familie verantwortlich ist. Ein Katholik, der nur vor dem Standesamt seine Ehezustimmung gegeben, hat stets die «kanonische» Freiheit, Frau und Kinder zu verlassen und eine andere, kirchliche Ehe zu schließen. Er braucht nur eine Erklärung des Bischofs über seinen «ledigen Stand». Auch kirchlich geschlossene Ehen brechen nicht selten auseinander, für gewöhnlich durch ein Verhältnis mit einem Dritten, sogar noch nach Jahren ehelichen Zusammenlebens. Erst dann geht man auf die Suche nach einem Nichtigkeitsgrund. Und manchmal findet man diesen tatsächlich. Meistens ist dann die Ehe unter Zwang geschlossen worden

oder nicht mit voller Zustimmung; ab und zu findet man sogar den rein formalen Grund, daß der bei der Eheschließung assistierende Priester nicht gültig delegiert war. Damit kann ein Prozeß auf Nichtigerklärung «gewonnen» und das zweite Verhältnis als christliche Ehe legalisiert werden.

Über die Unhaltbarkeit dieses Zustands ist man sich einig. Die Kirchenordnung soll nicht Menschen für gültig verheiratet erklären, zwischen denen kein vollwertiger christlicher Ehwille besteht; aber ebensowenig darf sie Menschen, zwischen denen dieser Wille durchaus besteht und bestehen bleiben muß, die Möglichkeit bieten, einander – und ihre Familien – im Stich zu lassen, und zwar aus Gründen, die christlich unannehmbar sind, aber zufällig durch positive Bestimmungen gedeckt werden können, die eigentlich nichts mit der wirklichen Lage zu tun haben. Wo ein voller Ehwille gegeben war, wird deshalb die Kirchenordnung diese Ehe soviel wie möglich als gültige Ehe anerkennen; lediglich dann nicht, wenn man diese Anerkennung wirklich nicht geben kann oder geben will. Außerdem wird diese Kirchenordnung nicht – wie es jetzt praktisch oft der Fall ist – positiv-rechtliche Nichtigkeit mit der Freiheit zum Eingehen einer neuen Ehe gleichsetzen dürfen. Sie kann ebensogut die Verpflichtung enthalten, die Nichtigkeit aufzuheben und das Verhältnis zu einer gültigen Ehe zu machen.

Vorschläge zur Verminderung positiv-rechtlicher Nichtigkeiten betreffen die Hindernisse, die kanonische Form und die Gültigmachung einer ungültigen Verbindung.

a) *Die Hindernisse.* Prozesse wegen Nichtigerklärung auf Grund eines trennenden Hindernisses scheinen äußerst selten vorzukommen. Diese Materie kann in diesem Zusammenhang also außer Betracht bleiben. Eine Beobachtung scheint hier jedoch wichtig. Man wünscht die sogenannten Hindernisse minderen Grades aufzuheben (Canon 1042). Dazu gehört auch eine Form des Hindernisses: Verletzung ehelicher Treue («*crimen*»), namentlich Ehebruch mit Schließung einer ungültigen Ehe. Es kommt praktisch darauf hinaus, daß eine standesamtlich geschlossene Ehe nach Ehescheidung und nach dem Tod des legitimen Partners ohne Dispens nicht gültig gemacht werden kann. Ist die bedingungslose Aufhebung dieses Hindernisses tatsächlich so wünschenswert? So selbstverständlich ist es doch nicht, daß die Kirchengemeinschaft zusammen mit dem öffentlich Ehebrüchigen lediglich den Tod des legitimen

Ehepartners abwartet, um dann das ehebrecherische Verhältnis zu einer christlichen Ehe zu machen. Eine ernsthaftere pastorale Durchdenkung scheint hier doch wohl nötig, nicht nur im öffentlichen Interesse, als Zeugnis vor der christlichen Gemeinschaft, sondern auch und vor allem wegen der religiösen Haltung der Betroffenen selbst.

b) *Die kanonische Form.* Die Vorschläge zu diesem Punkt gehen in sehr verschiedene Richtungen. Einerseits wünscht man an der kanonischen Form festzuhalten und fordert sie für die Gültigkeit; aber man möchte diese Form so ändern, daß weniger Möglichkeit besteht, daß der Priester, der bei der Eheschließung assistiert, dazu nicht befugt sein könnte. Bevor man solche Änderungen einführt, sollte man jedoch zuerst ihre Notwendigkeit untersuchen. Soweit dem Verfasser bekannt ist, kommen Prozesse wegen Nichtigklärung aufgrund unbefugter Assistenz höchst selten vor. Das große Problem stellen hier die Ehen, die außerhalb der Kirche geschlossen wurden, praktisch: die außerkirchlichen gemischten Ehen.

Man hat daran gedacht, die Formen, die in den bürgerlichen Gesetzgebungen gelten, auch für Katholiken anzuerkennen, eventuell als Alternative zur kanonischen Form, der u. U. eine kirchliche Segnung folgen könnte. Das Konzil von Trient hat die kanonische Form eingeführt als einzige Alternative zur klandestinen Ehe. Diese besteht nicht mehr. Die Alternative heißt jetzt: kirchliche Eheschließung (in der deutschen Praxis: mit vorheriger staatlich auferlegter standesamtlicher Eheschließung) oder rein standesamtliche Eheschließung. Es gibt kein *grundsätzliches* Bedenken, die standesamtliche Eheschließung auch für Katholiken als gültige Form anzuerkennen; trotzdem gibt es Bedenken: Gleichzeitig mit der kanonischen Form verschwindet nämlich auch die Garantie für eine pastorale Ehevorbereitung; damit wird sich noch häufiger Unsicherheit über die volle Zustimmung ergeben; Hindernisse, sicherlich solche, welche die Ehe lediglich unerlaubt machen, verlieren größtenteils ihre gesellschaftliche Gültigkeit; eine zuverlässige kirchliche Registrierung wird zumindest sehr schwierig; damit auch die Feststellung des «ledigen Standes» der Parteien; und – last not least – ist die kanonische Form faktisch auch die liturgische, und ist die Kirche nicht der sich wie von selbst anbietende Ort, um eine Ehe in Christus einzugehen? Diese Bedenken werden manchmal durch den Vorschlag abgefangen, beide Formen zusammen als gültig anzuerkennen, aber

die kanonische für verpflichtend zu erklären, eventuell unter Strafe der Exkommunikation. Aber das scheint wenig befriedigend. Sollte man nicht am besten die kanonische Form aufrechterhalten, aber Anerkennung der staatlich geltenden Formen für jene Fälle offenlassen, in denen dies pastoral der gegebene Weg wäre?

c) *Gültigmachen ungültiger Verbindungen.* Vorschläge, die automatische Sanierung ungültiger Ehen einzuführen, zum Beispiel nach einer bestimmten Zeit ehelichen Zusammenlebens oder nach der Geburt von Kindern, finden nicht viel Beifall. Damit würden viele Verbindungen, in denen kein wirklicher Ehewille vorhanden ist noch je vorhanden sein wird, zu kanonisch gültigen Ehen gemacht werden. Dergleichen allgemeine Maßregeln, die persönliche pastorale Sorge ausschließen, sind sicherlich unerwünscht, außer für rein formaljuristische Nichtigkeitsgründe wie unbefugte, aber in gutem Glauben geschehene Assistenz; oder für bestimmte trennende Hindernisse, die keinen Einfluß auf die Ehemöglichkeit haben.

Das Motuproprio «Pastorale munus» (vom 30. November 1963, Nr. 21 und 22) überträgt den Ortsordinarien die Zuständigkeit, nur standesamtlich geschlossene gemischte Ehen zu sanieren. Das scheint in manchen Gegenden noch nicht genügend angewendet zu werden. Außerdem könnte eine neue Kirchenordnung die Forderungen nach einer «einfachen Gültigmachung» bedeutend erleichtern. Wäre es nicht erwünscht, den Ortsordinarien auch weitreichende Befugnis zu geben, von kirchlichen Hindernissen zu befreien, und vor allem auch die kanonische Form den Umständen anzupassen, z. B. indem man lediglich die Assistenz eines Priesters für verbindlich erklärt? Allerdings sollte man sich zu einer Sanierung oder Gültigmachung niemals entschließen, solange man des wirklichen Ehewillens nicht sicher ist.

## 6. Eheprozesse

Es wurden verschiedene Wege vorgeschlagen, die Eheprozesse zu beschleunigen, die Rechtsprechung durch fachkundige Richter sicherzustellen, die Kosten für einen Rechtsbeistand zu senken, Mißbräuche zu verhindern, besonders den Mißbrauch von kanonischen Ungültigkeitselementen, die für die wirkliche Situation irrelevant oder sogar fingiert sind. Selbstverständlich ist all das sehr wünschenswert. Der Verfasser ist persönlich jedoch überzeugt, daß eine wirklich befriedigende Kir-

chenordnung eine viel radikalere Revision verlangt. Solange man an der heutigen Eheprozeßordnung mit ihren Gerichten, ihren Akten – und den Übersetzungen dieser Akten! –, ihren mindestens zwei Instanzen und der dritten vor der römischen Rota usw. festhält, wird die Lage der Menschen, die Anspruch auf Befreiung aus einer nun doch schon mißglückten Ehe meinen erheben zu müssen, über alles Maß hinaus peinlich bleiben. Ist es nicht schon eine Anomalie, daß in der Kirche so gut wie alle anderen Angelegenheiten, auch regelrechte Streitfragen, auf administrativem Wege von bischöflichen Kurien und römischen Kongregationen geregelt bzw. geschlichtet werden und praktisch lediglich gerade die so delikaten und persönlich geladenen Fragen nach der Gültigkeit von Ehen vor die Gerichte kommen? Hinzu kommt noch, daß auf diese Weise die doch immer abstrakte Frage nach der Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe aus ihrem ganzen pastoralen Zusammenhang herausgerissen, von den in der konkreten Situation christlich zu fällenden Entscheidungen und der Verantwortung der zwei füreinander und für ihre Kinder losgelöst wird. Pastorale Stütze in Zweifelsfällen bei der Suche nach einer verantwortlichen Lösung – und wie oft sind sich sogar die Richter unsicher! – ist ausgeschlossen: Richter haben keine andere Alternative als das *constat* oder *non constat de nullitate*. Sie können nicht aus dem unerbittlichen Canon 1014 heraus!

Es ist verständlich, daß in Zeiten, als die Kirche ein großes Stück gesellschaftlicher Ordnung aufrechtzuerhalten hatte und ihr Urteil über eine Ehe zugleich vermögensrechtliche, erbrechtliche und andere profangesellschaftliche Folgen hatte, eine strenge Prozeßordnung eingeführt wurde. Jetzt aber betrifft ihr Urteil, wenigstens beinahe überall, lediglich die religiös-kirchliche Situation, und diese verlangt eine radikal andere Behandlung.

Für den Anfang müßte es doch wirklich nicht unmöglich sein, in den Diözesen, bestimmt in den größeren, und sonst wenigstens in den Kirchenprovinzen, genügend Priester – und warum nicht auch Laien? – so zu schulen, daß sie in der Lage sind, eine völlig vertrauenswürdige Untersuchung anzustellen und ein glaubwürdiges Urteil über kanonische Gültigkeit oder Ungültigkeit von Ehen

abzugeben, ohne daß sich zweite und dritte Instanzen damit befassen müssen. Diese Untersuchung müßte selbstverständlich an die Normen gebunden sein, die wesentlich sind, um zu vertrauenswürdigen Ergebnissen zu kommen, aber ohne weitere forensische Formalitäten. Ferner sollte diese kanonische Beurteilung nicht ohne Zusammenhang mit einer allseitig pastoralen Sorge für die Betroffenen sein, vielmehr sollte sie gerade einen Teil dieser Sorge ausmachen. Es wird für die Betroffenen natürlich die Möglichkeit zu einer Berufung an höhere Instanzen offengelassen werden müssen. Es wird nötig bleiben, eine schriftliche Rechenschaft über die Entscheidungen abzufassen und diese aufzubewahren. Es kann eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen werden (wenn es gewünscht wird, sogar durch Rom), zum Beispiel durch jährlichen Bericht oder durch Visitationen, um allzu strenge oder allzu großzügige Praktiken zu korrigieren. Es hat aber vorläufig noch keinen Sinn, das mit Einzelheiten auszuarbeiten. Es geht um diese beiden Dinge: kanonische Untersuchung sowohl in der Regel lediglich an Ort und Stelle wie auch als Bestandteil des pastoralen Beistands.

Diese persönliche Überzeugung, daß die Revision der Eheprozeßordnung in diese Richtung wird gehen müssen, verhehlt sich keineswegs, daß sie auf vielleicht sogar scharfen Widerstand stoßen wird. Sie ist aber stark genug, auch noch anderes als Widerstand in Ruhe zu erwarten.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

---

#### PETRUS JOSEPHUS MARIA HUIZING

Er ist am 22. 2. 1911 in Haarlem (Holland) geboren, am 15. 8. 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Amsterdam, Nijmegen, Löwen, München und an der Gregoriana. Den Lizentiat in Philosophie erwarb er 1936, in Theologie 1946. Er promovierte in Zivilrecht 1938, in Kanonischem Recht 1947. Er war Professor für Kanonisches Recht an der Theologischen Fakultät in Maastricht von 1946 bis 1952 und an der Gregoriana von 1952 bis 1962. Er veröffentlichte seine Dissertation: *Doctrina de Excommunicatione apud Decretistas* und viele Artikel über kirchenrechtliche Fragen. Er arbeitet ständig mit an: *Periodica Gregoriana*.